

Förderungsstipendien – Informationsblatt

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten. Gefördert werden Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen, die **noch nicht abgeschlossen** sind. Voraussetzung ist die Einhaltung der Anspruchsdauer; diese umfasst grundsätzlich die für einen Studienabschnitt gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.

Antragsberechtigt sind Studierende bzw. Absolventen/innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft sowie gleichgestellte Ausländer/innen, Drittstaatsangehörige, Staatenlose und Flüchtlinge.

Für die Vergabe von Förderungsstipendien gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

§ 94 Abs.2 UG 2002, § 2 bis § 5 (begünstigter Personenkreis), § 18 und § 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und § 63 bis § 67 (Förderungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.

Antragstellung und Ablauf des Vergabeverfahrens

1. Die Ausschreibung erfolgt im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg.
2. Die Bewerbungsfrist endet im Sommersemester 2020 am **30. Juni 2020** und im Wintersemester 2020/21 am **30. Oktober 2020**.
3. Die Anträge sind von den Studierenden selbst zu stellen, das entsprechende Formblatt liegt im NW-Fakultätsbüro auf und wird auch im Internet unter der Adresse <http://www.uni-salzburg.at/nw.fakultaetsbuero> zum Download angeboten.
4. Die **Bewerbung muss enthalten**:
 - das Formblatt (s. Pkt.3)
 - das aktuelle Studienblatt
 - Meldebestätigung des Hauptwohnsitzes aus dem Jahr **2020 (Abgabe verpflichtend!)**
 - inhaltliche Beschreibung der wissenschaftlichen Arbeit (max. 1 Seite); Die wissenschaftliche Arbeit muss im PAAV (PLUS Abschlussarbeiten-Verwaltung) angemeldet und von dem/der Dekan/Dekanin genehmigt sein.
 - Zeitplan zur Fertigstellung der Arbeit
 - Kostenaufstellung und Finanzierungsplan: Die beantragte Fördersumme darf die maximal mögliche Fördersumme von € 3.600,00 nicht überschreiten. Es werden Aufwendungen berücksichtigt, die bei der Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit entstehen und **über das übliche Maß hinausgehen**, wie Reisekosten, Kosten für Literaturbeschaffung, aktive Teilnahme an Kongressen etc. EDV-Anschaffungen (z.B. Hardware) werden nicht gefördert. Im Finanzierungsplan sind Stipendien und Förderungen durch andere Einrichtungen anzugeben.
 - Ausführliches Gutachten eines/einer Universitätslehrers/Universitätslehrerin zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen die Arbeit voraussichtlich mit überdurchschnittlichem Erfolg durchführen wird
 - Kopie des bisherigen Bachelor-, Master-, Diplomprüfungszeugnisses
5. Die **Stipendienhöhe** beträgt zwischen € 750,00 und € 3.600,00. Die Zuerkennung erfolgt durch den Dekan. Welchen Antragstellern ein Stipendium zuerkannt wird, ergibt sich aus der Förderungswürdigkeit der Arbeit und aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Jede Arbeit kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden. Der/die Studierende verpflichtet sich, dem Dekan spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeit einen schriftlichen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums sowie der Rechnungen vorzulegen.
6. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Es besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**. Die Antragsteller werden über die Entscheidung **schriftlich** in Kenntnis gesetzt.

Der Antrag samt Beilagen kann nur in Papier- und nicht in elektronischer Form eingereicht werden.